

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



133

Band 20 Nr. 16

Leer, 1. Dezember 2016

## Inhalt

Kirchengesetz vom 18. November 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 in der Fassung vom 24. April 2009.....	133
Kirchengesetz vom 18. November 2016 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 22. November 2012.....	134
Kirchengesetz zur Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (Optionserklärungsgesetz) vom 18. November 2016 .....	134
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017).....	134
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017).....	136
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017).....	136
Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-reformierten Kirche.....	137
Jahresrechnung 2015 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche.....	137
Jahresrechnung 2015 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche.....	137
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierte Kirche für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18. November 2016.....	137
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierten Kirche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18. November 2016 .....	138
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2017.....	140
Personalnachrichten.....	140

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2016  
zur Änderung des  
Kirchengesetzes  
über die Errichtung einer  
Pfarrstelle für die  
Stiftung Kloster Frenswegen  
vom 25. November 1976  
in der Fassung vom 24. April 2009**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen vom 25. November 1976 in der Fassung vom 24. April 2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 104) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3  
Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen führt der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin.

tin; die oberste Dienstaufsicht führt das Moderamen der Gesamtsynode. Die Fachaufsicht übt der Stiftungsvorstand der Stiftung Kloster Frenswegen im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin aus.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2016  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Zustimmung und Ausführung des  
Kirchengesetzes zur Regelung  
der Dienstverhältnisse  
der Pfarrerinnen und Pfarrer in der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Pfarrdienstgesetz der EKD –  
PfdG.EKD)  
(Pfarrdienstausführungsgesetz)  
vom 17. November 2011  
in der Fassung vom 22. November 2012**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) (Pfarrdienstausführungsgesetz) vom 17. November 2011 in der Fassung vom 22. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244, 337) wird wie folgt geändert:

Nach § 31 wird folgender neuer § 31a eingefügt:

“§ 31a  
(zu § 69a PfdG.EKD)

Vor Bewilligung oder Veränderung von Teildienst gem. § 69a PfdG.EKD ist der Kirchenrat/das Presbyterium anzuhören.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
zur Optionserklärung gemäß  
§ 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz  
(Optionserklärungsgesetz)  
vom 18. November 2016**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Gesamtkirche) gibt für alle am 31. Dezember 2016 bestehenden und bis zum 31. Dezember 2020 noch aus diesen zu errichtenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber der Oberfinanzdirektion Niedersachsen ab.

(2) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz außerhalb des Landes Niedersachsen haben, geben die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz selbst ab.

(3) Körperschaften im Sinne von Absatz 1 können bis zum Ablauf des 15. Dezember 2016 bei der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten beantragen, dass die für sie geltende Optionserklärung nicht abgegeben wird.

### § 2

(1) Die Optionserklärung für eine kirchliche Körperschaft kann von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten auf Antrag der jeweiligen kirchlichen Körperschaft widerrufen werden. Der Antrag kann bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

(2) Den Anträgen nach § 1 Absatz 3 beziehungsweise § 2 Absatz 1 ist stattzugeben, wenn durch die kirchliche Körperschaft der Nachweis erbracht wird, dass sie die Anforderungen der steuerlichen Aufzeichnungs-, Buchführungs- und Erklärungspflichten erfüllt und mit der Ablehnung des Antrags für sie wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Emden, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Haushaltsgesetz  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2017  
(01.01.2017 - 31.12.2017)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rech-

nungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 43.708.600,00 €

Ausgabe: 43.708.600,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21  
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.938.700,00 €

Ausgabe: 9.662.000,00 €

Einzelplan 32  
"Landeskirchliche  
Jugendarbeit"

Einnahme: 80.000,00 €

Ausgabe: 300.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

### § 2 Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen und des Unterabschnitts gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2017.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2017 wird verwiesen.

(3) Bei den mit "UE" gekennzeichneten Titeln können nicht verbrauchte Mittel in das nächste Jahr übertragen werden.

### § 3 Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, Versorgungsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehr-

einnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

### § 4 Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2017 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

### § 5 Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts- Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Emden, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2017  
der Evangelisch-reformierten Kirche:

### Zusammenstellung der Einzelpläne 2017 Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen €	Ausgaben €
0100 Gesamtsynode	0	122.400
0200 Landeskirchenamt	847.200	3.347.100
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	364.500
2100 Gesamtpfarrkasse	4.938.700	9.662.000
2200 Versorgung	5.010.600	13.433.500
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	138.500	361.200
3200 Jugendarbeit	80.000	300.800
6100 Publizistik	2.000	320.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	149.000
6300 Frauenarbeit	8.000	105.200
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	211.600	5.528.300
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	10.000	2.857.300
8100 Vermögensverwaltung	662.000	2.597.300
9100 Finanzverwaltung	31.800.000	4.560.000
	<b>43.708.600</b>	<b>43.708.600</b>

## Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.454.700,00 €  
Ausgabe: 1.454.700,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

### § 2

#### Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2017.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechtigen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage „Haushaltsvermerke“ zum jeweiligen Haushaltsplan 2017 wird verwiesen.

### § 3

#### Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Titel 00.4110.00.9110 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

### § 4

#### Familienferienstätte Blinkfuer

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2017 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

E m d e n, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2017  
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-  
reformierten Kirche:

#### Zusammenstellung der Einzelpläne 2017 Diakonisches Werk der Evangelisch-reformierte Kirche

	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
4100 Diakonisches Werk	1.200.700	1.200.700
4300 Konzessionsabgabemittel	254.000	254.000
	<b>1.454.700</b>	<b>1.454.700</b>

## Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017 (01.01.2017 - 31.12.2017)

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2017.

E m d e n, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2015 der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2015 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gesamtsynodalkasse einschließlich der Gesamtpfarrkasse für das Rechnungsjahr 2015 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Moderaments der Gesamtsynode.

E m d e n, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2015 des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche**

Nachdem die Berichte der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und die Titelüberschreitungen des Rechnungsjahres 2015 genehmigt wurden, stellt die Gesamtsynode gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung die vom Diakonischen Werk gelegte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 und den Jahresabschluss der „Familienferienstätte Blinkfuer“ für das Wirtschaftsjahr 2015 fest und beschließt einstimmig die Entlastung des Diakonieausschusses.

E m d e n, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Jahresrechnung 2015 der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Gesamtsynode stellt die vom Landeskirchenamt gelegte Jahresrechnung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2015 fest und beschließt bei Enthaltung des Moderaments der Gesamtsynode die Entlastung des Kuratoriums der Stiftung.

E m d e n, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## **Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-reformierte Kirche für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 18. November 2016**

### **I.**

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlasse ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes	
	Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1.200
9	150 000 – 174 999	1.560
10	175 000 – 199 999	1.860
11	200 000 – 249 999	2.220
12	250 000 – 299 999	2.940
13	300 000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

**III.**

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

**IV.**

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

E m d e n, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Beschluss  
über die Landeskirchensteuer  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
auf dem Gebiet der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018  
vom 18. November 2016**

**I.**

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2017 und 2018 neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), jedoch höchstens 3,0 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu

beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

2. In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 23. Oktober 2012 (Az.: S 2447-8-33, BStBl. I 2012 S. 1083) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007 S. 76) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

## II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes	
	Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1.200

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes	
	Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
9	150 000 – 174 999	1.560
10	175 000 – 199 999	1.860
11	200 000 – 249 999	2.220
12	250 000 – 299 999	2.940
13	300 000 und mehr	3.600

Die Vorschrift des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes ist auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das Besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

## IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartner-

schaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Emden, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Anteile  
der Kirchengemeinden und  
Synodalverbände  
an der Landeskirchensteuer 2017**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderaments der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 27. November 2015 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2017 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Emden, den 18. November 2016

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Personalnachrichten**

**Ruhestand**

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor

Ahlerich **Ostendorp**

mit Ablauf des 30. November 2016

H22156B

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Redaktion:**

**Erscheinungsweise:**

Streifbandzeitung

**Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer**  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: [info@reformiert.de](mailto:info@reformiert.de)

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: [matthias.lueken@reformiert.de](mailto:matthias.lueken@reformiert.de)

i. d. R. vierteljährlich